

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 14.01.1922

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1922.) 79. Stück.

Inhalt:

Nr. 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1922, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Nr. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Oldenburg, den 4. Januar 1922.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 65) wird für das Gebiet des Oldenburgischen Staates folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft, sei es auch nur in Ausnahmefällen, weibliche Angestellte zur Bedienung der Gäste oder sonst in einer Form, die den Verkehr mit den Gästen bezweckt, beschäftigt oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.



Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist verboten; im Alter von 18 bis 21 Jahren ist sie nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 2.

Unter Sittenkontrolle stehende Personen dürfen in Gast- oder Schankwirtschaften nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter ist zu untersagen, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere muß sie untersagt werden,

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räume der Gast- und Schankwirtschaften für eine sittliche oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren. Die Untersagung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Untersagung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. — Es hat keine aufschiebende Wirkung. —

§ 3.

In den Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung (§ 1) darf der Betrieb nicht vor 7 Uhr vormittags beginnen. Die Polizeistunde kann von der Ortspolizei, insbesondere bei Übertretung dieser Bekanntmachung, auf einen früheren als den regelmäßigen Zeitpunkt festgesetzt werden.



§ 4.

Die Wirte der in § 1 bezeichneten Wirtschaften oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis der weiblichen Angestellten einzureichen, das den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten 3 Jahre sowie die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß. In gleicher Weise ist jeder Ein- oder Austritt der weiblichen Angestellten binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, von der die eine bei der Ortspolizeibehörde verbleibt, während die andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 5.

Die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Schankraum ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer weiblichen Angestellten zu halten und dieses ebenso wie die zweite Ausfertigung der Meldung (§ 4 Abs. 2) jederzeit den Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichnis muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dies Verzeichnis müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Wohnort, den Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt der letzten 3 Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommendenfalls des Austritts der weiblichen Angestellten enthalten.



§ 6.

Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirtschaft eintritt, ist gehalten, dem nach § 4 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und ihre Ausweispapiere vorzulegen.

§ 7.

Einer weiblichen Angestellten, die gesundheitlich nicht einwandfrei erscheint oder gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes die guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen. Die Polizeibehörde ist ferner berechtigt, die Beibringung eines vom Amtsarzt auszustellenden Gesundheitszeugnisses zu verlangen.

§ 8.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf die Löhne dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz, sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeistungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piketto, Putzfrauen und dergleichen) und jede Vereinbarung, daß Trinkgeld bezogen werden soll.

§ 9.

Verboten ist auch jede Abmachung des Wirtschaftsinhabers mit den weiblichen Angestellten über den von ihm zu erzielenden Umsatz, insbesondere, daß ein gewisser Mindestumsatz herbeizuführen ist, und bei Nichtinnehaltung dem Wirtschaftsinhaber das Recht zur sofortigen Kündigung zusteht.



Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

Die Verträge mit minderjährigen weiblichen Angestellten (gemäß § 1) dürfen nur abgeschlossen werden, sofern die schriftliche Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen erteilt ist. Diese Ermächtigung hat der Wirtschaftsvertreter bei der Anmeldung mit vorzulegen.

§ 10.

Die in § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren weiblichen Angestellten in demselben Gebäude, in dem die Wirtschaft betrieben wird, angemessene Wohnung und Schlafstelle zu gewähren. Wo eine Kost- und Quartiergänger-Ordnung erlassen ist, findet diese Anwendung. Die weiblichen Angestellten dürfen nur in den ihnen von dem Wirte angewiesenen Zimmern wohnen. Die Schlafräume müssen sich in einem den allgemeinen sittlichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand befinden; insbesondere dürfen sie nicht unmittelbar neben den, den Gästen zugänglichen Räumen belegen sein. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen zulassen, auch in einzelnen besonderen Fällen das Wohnen bei dem Wirte verbieten.

Mit dem Eintritt der Polizeistunde haben die weiblichen Angestellten die Wirtschaftsräume zu verlassen. — Sie dürfen sie vor 7 Uhr morgens nicht wieder betreten. — Ausnahmen können in einzelnen Fällen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 11.

Die Angestellten haben in den Wirtschaften anständige und durchaus unauffällige Kleider zu tragen.



Es ist ihnen verboten:

1. durch auffälliges und ungeziemendes Wesen Gäste anzulocken,
2. von den Gästen für sich oder andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen, oder die Gäste zum Trinken anzureizen,
3. sich mit den Gästen zusammenzusetzen oder zusammen mit ihnen am Gasttisch Platz zu nehmen.

§ 12.

In den Schanräumen der in § 1 bezeichneten Gast- und Schankwirtschaften sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Überblick entzogen werden. Abgesonderte Zimmer, die nicht dem allgemeinen Verkehr offenstehen, sind unzulässig.

Die Räume müssen von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Falls die Zugänge zu den Schanräumen durch Doppeltüren (Windfang) gebildet werden, muß die innere Tür mit großen durchsichtigen Glasfenstern versehen sein. Sie darf nicht mit Vorhängen verkleidet werden. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

§ 13.

Wirtschaften der in § 1 bezeichneten Art dürfen nach außen hin als solche nicht kenntlich sein, insbesondere ist das Anbringen von farbigen Laternen vor den Wirtschaften untersagt. Die nach der Straße führenden Türen und Fenster müssen stets so verhängt sein, daß ein Einblick in die Wirtschaftsräume von der Straße aus ausgeschlossen ist.

Es ist verboten, für die genannten Gast- oder Schankwirtschaften Reklame irgend welcher Art unter offenem oder verstecktem Hinweis darauf, daß weibliche Angestellte gehalten werden, zu machen.



§ 14.

Die Wirte sind verpflichtet, während des Wirtschaftsbetriebes jederzeit anwesend zu sein oder für ihre Vertretung durch ihre Ehefrau oder volljährige nahe Angehörige oder einen Stellvertreter im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung Sorge zu tragen.

Sie haben jeder neueintretenden Angestellten sofort bei ihrem Dienstantritt die Vorschriften dieser Verordnung bekannt zu geben und ihr deren genaue Beachtung einzuschärfen.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an einer allgemein sichtbaren Stelle der Gasträume dauernd auszuhängen und in unbeschädigtem und reinem Zustande zu erhalten.

§ 15.

Auf Wirtschaften, in denen die Bedienung der Gäste lediglich durch die Ehefrau oder die Töchter des Wirts oder seines behördlich bestimmten Stellvertreters oder durch eine selbst im Besitz der Schankerlaubnis befindlichen Person besorgt wird, findet diese Verordnung im allgemeinen keine Anwendung. Es können jedoch aus sittenpolizeilichen Gründen auch solche Wirtschaften von den Ortspolizeibehörden den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise unterstellt werden.

§ 16.

In einzelnen Fällen, besonders bei mehr ländlichen Wirtschaften, können die Ortspolizeibehörden von der Befolgung aller oder bestimmter Vorschriften dieser Ministerialbekanntmachung entbinden.

§ 17.

Wer bei Inkrafttreten dieser Vorschrift weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die nach §§ 1 und 4 vorgeschriebenen Anmeldungen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.



§ 18.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von Frauen auszuüben.

§ 19.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der Ortspolizeibehörden werden gemäß dem Reichsgesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 20.

Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse, in Lübeck die Regierung, in der Stadt Gütin der Stadtmagistrat, in Birkenfeld die Bürgermeistereien.

§ 21.

Die Bestimmungen treten acht Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes, vom 30. April 1910 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 4. Januar 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

